



**Antrag auf Ausstellung
eines amtlichen Sportbootführerscheins-See
ohne Prüfung gegen Vorlage eines anerkannten Befähigungszeugnisses
oder Nachweises gemäß § 13 Abs. 2 SpbootFüV-See**

Deutscher Motoryachtverband e.V.
Deutscher Segler-Verband e.V.
Koordinierungsausschuss für den
amtlichen Sportbootführerschein-See
Gründgensstraße 18
22309 Hamburg

Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen:

Nachname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Geburtsland: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Telefon (Angabe freiwillig): _____

Dem Antrag liegen bei:

1. Ein zur Ausstellung eines Sportbootführerscheins-See ohne Prüfung berechtigendes
 - **amtliches deutsches Befähigungszeugnis** als beglaubigte Kopie oder
 - **Befähigungsnachweises der DDR** im Original(siehe Seite 2).

Name des Zeugnisses:

2. Ein aktuelles **Passbild** (38 x 45 mm, ohne Kopfbedeckung in Zivilkleidung) mit Namen auf der Rückseite.
3. Die ausgefüllte **Einzugsermächtigung** über die Ausstellungsgebühr in Höhe von **€ 19,00** (siehe Seite 2).

Ich habe bisher keinen Antrag auf Zulassung zur Prüfung für den Sportbootführerschein-See gestellt.
Der Antrag auf Zulassung ist auch nicht abgelehnt worden.

Ich bin nicht im Besitz eines amtlichen Motorboot-/Sportbootführerscheins-See.

Mir ist bekannt, dass bei wissentlich falschen Angaben die Fahrerlaubnis von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest entzogen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Einzugsermächtigung - nur möglich für deutsche Geldinstitute -

Hiermit beauftrage ich Sie, die Gebühr für den beantragten Führerschein vom nachstehenden Konto abzubuchen.

Bankleitzahl (BLZ)

Name des Geldinstitutes

Kontonummer

Name des Kontoinhabers

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus den Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e.V. und den Deutschen Segler-Verband e.V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 SpbootFüV-See

6. Ausstellung eines Sportbootführerscheins ohne Prüfung

6.1. Gegen Vorlage eines amtlichen deutschen Befähigungszeugnisses (§13 Abs.1 SpbootFüV-See)

Gegen Vorlage eines Befähigungszeugnisses der Gruppen A und B der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S.323) in jeweils geltender Fassung oder eines entsprechenden Qualifikationsnachweises der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie folgender nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpbootFüV-See anerkannter amtlicher deutscher Befähigungszeugnisse zum Führen eines Wasserfahrzeuges auf den Seeschiffahrtsstraßen stellt der Koordinierungsausschuss auf Antrag einen Sportbootführerschein aus:

6.1.1 Ausnahmegenehmigung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion aufgrund eines Prüfungszeugnisses zum Seeschiffer in der Küstenfahrt – AKÜ – oder zum Seeschiffer in der Küstenfischerei – BKÜ -.

6.1.2 Führerscheine und Berechtigungsscheine der Bundeswehr:

a) Marine:

„Führerscheine der Marine für Segelboote und Kraftboote“ mit der erteilten Erlaubnis für „Kraftboot“ (Kraftbootführerschein der Marine), Leistungsnachweis II für Wachoffiziere, Dokument zur Kommandanteneignung.

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung des Kraftbootführerscheins der Marine erfüllt, ohne dass der Schein ausgestellt worden ist, kann die Berechtigung durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Marineamtes in Rostock nachgewiesen werden.

b) Heer:

Betriebsberechtigungsschein für Pioniermaschinen mit dem Zusatz „Zusatzprüfung für Seeschiffahrtsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal“,

Lehrberechtigungsschein für Ausbilder der Pioniermaschinenführer mit dem Zusatz "Zusatzprüfung für Seeschiffahrtsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal",

Prüfberechtigungsschein für Prüfer der Pioniermaschinenführer mit dem Zusatz "Zusatzprüfung für Seeschiffahrtsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal".

Die erfolgreich abgelegte "Zusatzprüfung für Seeschiffahrtsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal" ist nur gültig in Verbindung mit Dienststempel und Unterschrift des Kommandeurs LGB der Pionierschule und Fachschule des Heeres für Bautechnik. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines dieser Berechtigungsscheine erfüllt, ohne dass sich der Schein im

Besitz des Antragstellers befindet, kann die Berechtigung durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Kommandeurs LGB der Pionierschule und Fachschule des Heeres für Bautechnik nachgewiesen werden.

6.1.3 Für eine Fahrerlaubnis der Klasse A, C1, D1 oder F (mit Gültigkeit für eine an einer Wasserstraße der Zone 1 oder 2 gelegenen Fährstelle) nach der Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066) in der jeweils geltenden Fassung oder ein Befähigungszeugnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, § 28 Abs. 2 dieser Verordnung mit Geltung für wenigstens eine Seeschiffahrtsstraße oder ein Großes Patent nach der Rheinpatentverordnung (BGBl. 1997 II S. 2174) in der jeweils geltenden Fassung sowie Kleine Patente und Sportpatente nach der Rheinpatentverordnung, die nach dem 30. September 2002 ausgestellt worden sind.

6.1.4 Zeugnisse der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg über die erfolgreiche Teilnahme an einem WSP-Fachlehrgang - Küste -, in Verbindung mit einem Ausweis über die Zulassung zur selbständigen Führung von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei oder Kraftbooten der Polizei sowie Ausweise über die Zulassung zum Führen von Dienstbooten der Wasserschutzpolizei, der von der zuständigen Stelle der Küstenländer Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein erteilt ist oder Nachweiskarte über die Eignung und Befähigung zum Führen von Dienst-Kfz und Dienstbooten der Wasserschutzpolizei Hamburg.

6.1.5 Kraftbootführerschein des Bundesgrenzschutzes See sowie Bootsführerschein See/Binnen und Bootsfahrlehrerschein des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien der Länder (BPdL); entsprechende Ausbildungsnachweise des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien der Länder mit dem darauf vermerkten Prüfungsergebnis, dass der Inhaber die Bootsführerprüfung bestanden hat und berechtigt ist, "motorisierte Wasserfahrzeuge" des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei der Länder (BPdL) zu führen, nur noch bis zum 31. Dezember 1980.

6.1.6 Bootsführerschein des Katastrophenschutzes, der von der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ausgestellt wird und zum Führen motorisierter Wasserfahrzeuge des Katastrophenschutzes auf Seeschiffahrtsstraßen berechtigt.

6.1.7 Befähigungsnachweise der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zum Führen von Sportmotorbooten für die Fahrtbereiche Seewasserstraßen, Küstenfahrt, Seefahrt.

Für Rückfragen: Geschäftsstelle des Koordinierungsausschusses, Gründgensstr. 18, 22309 Hamburg, Tel. (040) 632009-0 oder 639043-0.

Geschäftszeit: Montag bis Donnerstag 9.00 bis 16.00 Uhr, Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr.